

Schernikowien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiermit vor jedermann männiglich, daß Uns als regierenden Markgrafen in Nieder-Lausitz

### **Friedrich von Wiedebach**

unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollten Ihm **durch Absterben seines Bruders, des Landrichters Otto Gottlob von Wiedebach** auf Ihn als nächsten Mitbelehnten verfällte Güter Beitzsch und Grötsch in Lehn zu reichen und zu verleihen gnädigst geruhen.

Wenn Wir denn diese Seine gehorsamste Bitte der Schuldigkeit gemäß befunden auch anbei die getreuen unterthänigsten Dienste, so Unfern in Gott ruhenden Vorfahren, dessen Voreltern gehorsamst erzeiget und Er künftig desto baß thun solle und möge angesehen und daher derselbe in Gnaden deseriret:

Als haben Wir aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt als regierender Markgraf in Nieder-Lausitz vermeldten Friedrich von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns Erben vorbesagte **Güter Beitzsch und Grötsch**, nehmlich das Dorf Beitzsch sambt dem Kirch-Lehn und etlichen Zinshafer zu Vegeln und das Dorf Grötsch mit dem Ritter-sitze Ober- und Nieder-Gerichte zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pönn, Bußen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schaf-Tristen, Gehölzen, Wäldern, Püschern, Sträuchern, Aeckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofediensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nützungen und allen anderen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, wie solches geseyn und Namen haben mag; allermassen, wie dieses alles vermeldter **Sein Bruder Otto Gottlob von Wiedebach und Vater George von Wiedebach und dessen Bruder Otto George von Wiedebach und vor Ihm Sein Großvater und dessen Vorfahren inne gehabt**, genossen und gebrauchet oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen, und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umfassen, nichts hiervon ausgeschlossen, zu Lehn gereicht, gelanget und geliehen.